

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Versicherungsvermittlung (Art. 3 Abs. 2 Offenlegungsverordnung)

Auf Grund unserer regionalen Verwurzelung und des öffentlichen Auftrags gehört eine verantwortungsvolle Betreuung in Versicherungsfragen zu unserem Selbstverständnis.

Kundenzufriedenheit ist für uns ein wichtiges Unternehmensziel. Die Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist eine umfassende, gute Beratung. Dazu gehört das Angebot und die Empfehlung geeigneter Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte. Dies schließt in der Versicherungsvermittlung auch die Nachhaltigkeit von Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukten ein und umfasst insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, wenn unsere Kundinnen und Kunden das wünschen.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsvermittlung erfolgt in erster Linie über die Auswahl der Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte, die wir unseren Kundinnen und Kunden als für sie geeignet empfehlen.

Hierfür kooperieren wir mit

- Provinzial NordWest Lebensversicherung AG (Provinzial)
- Allianz Lebensversicherungs-AG
- neue leben Pensionskasse AG bzw. neue leben Lebensversicherung AG

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kunden haben könnte.

Im Einzelnen gehen wir dabei wie folgt vor:

I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Empfehlung nachhaltiger Finanzprodukte

Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit von Finanzprodukten, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit einer Präferenz für nachhaltige Anlagen empfehlen, werden Nachhaltigkeitsrisiken in zweierlei Hinsicht berücksichtigt:

Bereits alle Versicherer sind generell auf Grund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Gerne stellen wir Ihnen das Nachhaltigkeitskonzept der für Ihre Wünsche und Bedürfnisse als passgenau empfohlenen Versicherer auf Ihren Wunsch gesondert dar.

Wir stellen ferner sicher, dass die Beraterinnen und Berater die jeweils von ihnen angebotenen nachhaltigen Produkte umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

II. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Versicherungsanlage- oder Altersvorsorgeprodukt zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Unsere Vergütungsstruktur richtet sich nach Tarifvertrag, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken.

III. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsvermittlung (Art. 4 Abs. 5 Offenlegungsverordnung)

In der Versicherungsvermittlung berücksichtigen wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Wir fragen unsere Kundinnen und Kunden, die Nachhaltigkeitspräferenzen haben, auch danach, ob sie ein Produkt wünschen, das PAI berücksichtigt und/oder einen Auswirkungsbezug Nachhaltigkeit (ESG) bzw. Auswirkungsbezug Ökologie (E) hat.

Diese Angabe wird von uns bei der Auswahl eines geeigneten Produkts in der Beratung berücksichtigt. Im Rahmen der Geeignetheitsprüfung unterscheiden wir die unterschiedlichen PAI Kategorien (Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Biodiversität, Soziales und Beschäftigung) ohne die zugrundeliegenden Indikatoren. Wir prüfen, ob den Kunden und Kundinnen, die eine oder mehrere der vorgenannten Nachhaltigkeitspräferenzen haben, ein entsprechendes Produkt empfohlen werden kann. Ist dies nicht der Fall, werden wir den Kunden/die Kundin auf diesen Aspekt gesondert hinweisen.

Die entsprechenden Informationen zu der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Kapitalanlage des von uns angebotenen Versicherers werden berücksichtigt. Dies erfolgt nicht nur im Vorfeld einer Empfehlung, sondern auf Wunsch des Kunden jederzeit auf Basis der vom jeweils angebotenen Versicherer zu seiner Nachhaltigkeitsstrategie zur Verfügung gestellten Informationen. Auf Wunsch des Kunden stellen wir ihm diese – soweit möglich – bis zum individuell empfohlenen Produkt dar.

Neben der allgemeinen Information des Versicherers zu dessen Strategie zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Anlagen auf Nachhaltigkeitsrisiken beziehen wir uns dabei auch auf die vorvertraglichen Informationen des Versicherers zum jeweiligen Produkt.

Versionierung gem. Art. 12 Offenlegungsverordnung:

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 26.02.2021

Datum der letzten Aktualisierung: 01.08.2022

Erläuterung der Änderungen :

- Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben bei der Versicherungsvermittlung, insbesondere Bezugnahme auf Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen
- Aufnahme der Informationen gemäß Art. 11 der **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION vom 6. April 2022** über die Berücksichtigung der PAI Kategorien und PAI Indikatoren in der Beratung.